

Ihr Schreiben	Dienststelle/Aktenzeichen Allgemeine Ordnung Am Französischen Garten 1 Az.: 32.10.01	Ansprechpartner/in Herr Kocher Zimmer E 12 Tel. 0 51 41 / 12 3221 Fax 0 51 41 / 12 3298 E-Mail <a href="mailto:allgemeine.ordnung@celle.de">allgemeine.ordnung@celle.de</a>	Datum 20.04.2018
---------------	---	--	---------------------

## Allgemeinverfügung der Stadt Celle bezüglich eines bestimmten Teils der Dammaschwiese am 10. Mai 2018 (Christi Himmelfahrt)

Die Stadt Celle erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem in der beigegeführten Karte gekennzeichneten Fläche im Bereich der Dammaschwiese ist am 10. Mai 2018 (Christi Himmelfahrt) das Mitführen von Glasflaschen, Gläsern und Glasbehältnissen sowie von Waffen, waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen verboten. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Betreten der unter Ziffer 1 genannten Fläche ist für die Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Absatz 2 S. 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) – in der z. Z. geltenden Fassung – im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

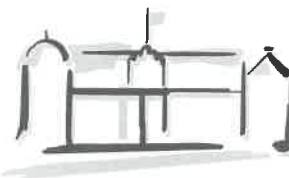
### Begründung:

An Christi Himmelfahrt versammeln sich seit einigen Jahren Jugendliche und junge Erwachsene im vorderen Bereich der Dammaschwiese (Bolzplatz), um den sogenannten „Vatertag“ zusammen zu feiern. Durchschnittlich kamen in den vergangenen Jahren in diesem Bereich mehrere hundert Personen zusammen, um Musik zu hören und zu feiern. Es handelt sich um ein spontanes oder nach Verabredung über soziale Netzwerke und ohne Veranstalter durchgeführtes Treffen von jungen Menschen. Die Stadt Celle stellt für diese Zusammenkunft keine Flächen zur Verfügung, duldet jedoch den Aufenthalt, um die Beeinträchtigungen auf den öffentlichen Flächen für die Anwohner und sonstigen Besucher so gering wie möglich zu halten. Die vorgenannten Flächen stehen im Eigentum der Stadt Celle.

Die Vorkommnisse am Himmelfahrtstag der letzten Jahre zeigen jedoch auf, dass zahlreiche Vorschriften missachtet und Rechtsgüter geschädigt wurden.

<b>Anschrift Neues Rathaus</b> Am Französischen Garten 1 29221 Celle	<b>Telefon / Fax / online (Zentrale)</b> Tel. 0 51 41 / 12 0 Fax 0 51 41 / 12 1199 <a href="http://www.celle.de">www.celle.de</a> <a href="mailto:stadt@celle.de">stadt@celle.de</a>	<b>Sprechzeiten Neues Rathaus</b> montags, dienstags mittwochs donnerstags freitags samstags (nur Bürgerbüro)	<b>Bankverbindung</b> Sparkasse Celle IBAN DE81 2575 0001 0000 0000 18 BIC NOLADE21CEL Gläubiger-ID DE20ZZZ00000004556
--	--	--	--

(Hinweise zur E-Mail Kommunikation unter [www.email.celle.de](http://www.email.celle.de))



## Residenzstadt Celle

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch am Himmelfahrtstag in diesem Jahr mit derartigen Beeinträchtigungen gerechnet werden kann, was eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten würde. Um dem entgegenzuwirken, ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten notwendig.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Stadt Celle als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff öffentliche Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass auf Grund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Auf Grundlage dessen erlässt die Stadt Celle die im Tenor genannten Verfügungen, welche nachfolgend ausführlich begründet werden.

### **Zu 1: Verbot des Mitführens von Glasflaschen, Gläsern und Glasbehältnissen sowie von Waffen, waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen**

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, dass auch in diesem Jahr auf der Dammaschwiese Getränke in Glasbehältnissen mitgeführt und zumindest einige davon zu Boden geworfen werden, so dass eine erhöhte Verletzungsgefahr durch Glasscherben besteht. Ebenso ist mit körperlichen Auseinandersetzungen unter anderem auch unter Zuhilfenahme von Waffen und Flaschen zu rechnen.

Das Verbot, Waffen, waffenähnliche und sonstige gefährliche Gegenstände sowie Glasflaschen, Gläser und Glasbehältnisse am 10.05.2018 auf das Gelände der Dammaschwiese zu bringen, ist erforderlich, um die Unversehrtheit der Gesundheit der an dem Zusammentreffen teilnehmenden Personen sowie der Passanten und Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Auf diese Weise lassen sich insbesondere Schnittverletzungen durch zerbrochenes Glas, sowie schwere Verletzungen durch körperliche Auseinandersetzungen mittels Waffen, waffenähnlicher und sonstiger gefährlicher Gegenstände sowie Glasflaschen, Gläser und Glasbehältnisse vermeiden.

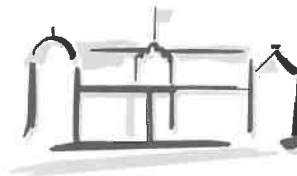
Im Übrigen sind Getränke mittlerweile in ausreichend großer Anzahl und Vielfalt in PET-Flaschen und Dosen erhältlich, so dass eine Alternative zu Glasbehältnissen besteht und die Einschränkung der Teilnehmer damit als sehr gering eingeschätzt wird.

### **Zu 2: Betretungsverbot der bezeichneten Flächen von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Es kam in der Vergangenheit zu erheblichen Beschwerden sowohl von Besuchern der Dammaschwiese, den Passanten der Pfennigbrücke und auch von Anwohnern über die mit steigendem Alkoholkonsum zunehmenden Verunreinigungen, Belästigungen und gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Anschrift Neues Rathaus	Telefon / Fax / online (Zentrale)	Sprechzeiten Neues Rathaus	Bankverbindung
Am Französischen Garten 1 29221 Celle	Tel. 0 51 41 / 12 0 Fax 0 51 41 / 12 1199 www.celle.de stadt@celle.de	montags, dienstags mittwochs donnerstags freitags samstags (nur Bürgerbüro)	Sparkasse Celle IBAN DE81 2575 0001 0000 0000 18 BIC NOLADE21CEL Gläubiger-ID DE20ZZZ00000004556

(Hinweise zur E-Mail Kommunikation unter [www.email.celle.de](http://www.email.celle.de))



## Residenzstadt Celle

Auch die Einsätze der Polizeiinspektion Celle nahmen in den Abendstunden bei einsetzender Dunkelheit und steigendem Alkoholpegel deutlich zu. So kam es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Körperverletzungsdelikten, Verstößen gegen das Waffengesetz, Unterschlagungen, Diebstählen, Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte und Beleidigungen.

Diese Regelung soll einer Entspannung der Situation in dem oben bezeichneten Bereich dienen und die Anzahl der Verstöße, die durch den zum Abend hin steigenden Alkoholpegel begünstigt werden, merklich verringern. Das Betretungsverbot der oben bezeichneten Flächen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist geeignet, dieses Ziel zumindest zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass sich durch dieses Verbot die oben beschriebenen Vorfälle in den Abendstunden nicht wiederholen.

Das ausgesprochene Verbot ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, um die Problematik im gleichen Umfang in den Griff zu bekommen, ist nicht ersichtlich. Zudem ist das Verbot zeitlich sowie örtlich nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Darüber hinaus ist das angeordnete Verbot auch angemessen. Es wurde bei dem Verbot beachtet, dass der Bereich auch von übrigen Passanten genutzt wird. Insbesondere die Wege um die oben benannte Fläche dürfen weiter genutzt werden und auch bei dem Betretungsverbot für den örtlich sehr eng gefassten Raum über einen möglichst kurzen Zeitraum wurde das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung dieser Fläche mit einbezogen. Diese Maßnahme stellt den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Besucher der Dammaschwiese im Hinblick auf die beabsichtigte Verhinderung der groben Verfehlungen aus den Vorjahren dar, wonach das beabsichtigte Verbot gerechtfertigt ist.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gem. § 80 Abs.1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Regelung nicht durchgesetzt werden könnte. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

(Kocher)

Anschrift Neues Rathaus	Telefon / Fax / online (Zentrale)	Sprechzeiten Neues Rathaus	Bankverbindung	
Am Französischen Garten 1 29221 Celle	Tel. 0 51 41 / 12 0 Fax 0 51 41 / 12 1199 www.celle.de stadt@celle.de	montags, dienstags mittwochs donnerstags freitags samstags (nur Bürgerbüro)	8.00 – 16.00 Uhr 8.00 – 13.00 Uhr 8.00 – 17.00 Uhr 8.00 – 13.00 Uhr 10.00 – 12.00 Uhr	Sparkasse Celle IBAN DE81 2575 0001 0000 0000 18 BIC NOLADE21CEL Gläubiger-ID DE20ZZZ00000004556

(Hinweise zur E-Mail Kommunikation unter [www.email.celle.de](http://www.email.celle.de))